

B e s c h l u s s

in dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

1. das Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 26. Februar 2019 – 105 C 12/19 –
2. die einstweilige Verfügung des Amtsgerichtes Bonn – 111 C 182/13 –
3. den Hinweisbeschluss des Landgerichts Bonn – 8 S 258/13 –
4. die Beschlüsse der einstweiligen Verfügungen
5. die negative Feststellungsklage – 28 O 129/17 –
6. das Hauptsacheverfahren – 9 O 327/17 –
7. das Urteil des Oberlandesgerichts Köln – 15 U 21/18 –
8. den Beschluss des Landgerichts Bonn – 9 O 212/15 –
9. das Urteil des Amtsgerichts Bonn – 109 C 240/13 –
10. das Urteil des Landgerichts Köln – 28 O 10/16 –
11. das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Oktober 2018
– 15 U 120/16 –

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 3. September 2019

durch die Verfassungsrichter

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. B r a n d t s ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts G r ä f i n v o n S c h w e r i n und

Richter am Bundessozialgericht Dr. R ö h l

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

2. Im Hinblick auf die Beschwerdegegenstände unter Ziffer 1 bis 10 ist die Verfassungsbeschwerde bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht ausreichend begründet ist. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG bedarf die Verfassungsbeschwerde einer substantiierten Begründung, die sich nicht lediglich in der Nennung des verletzten Rechts und in der Bezeichnung der angegriffenen Maßnahme erschöpfen darf. Erforderlich ist ein Vortrag, der dem Verfassungsgerichtshof eine umfassende verfassungsrechtliche Sachprüfung ohne weitere Nachforschungen etwa durch Beiziehung mehr oder weniger umfangreicher Akten des Ausgangsverfahrens ermöglicht (vgl. VerfGH, Beschluss vom 18. Juni 2019 – VerfGH 1/19.VB-1 –, S. 4 des Beschlussabdrucks). Zu einer substantiierten sowie aus sich heraus verständlichen Begründung gehört insbesondere, dass die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen sowie die weiteren in Bezug genommenen und zur Prüfung der jeweiligen Rüge erforderlichen Unterlagen entweder selbst vorgelegt oder zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt werden (vgl. VerfGH, Beschluss vom 18. Juni

2019 – VerfGH 1/19 –, S. 9 des Beschlussabdrucks). Dies hat der Beschwerdeführer im Hinblick auf die unter Ziffer 1 bis 10 aufgeführten Entscheidungen nicht getan, so dass dem Verfassungsgerichtshof die Prüfung nicht möglich ist, inwieweit der Beschwerdeführer durch diese Entscheidungen in seinen Grundrechten verletzt ist.

3. Soweit die Verfassungsbeschwerde sich gegen das vom Beschwerdeführer vorgelegte Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Oktober 2018 – 15 U 21/08 – richtet (Ziffer 11), ist sie bereits deshalb unzulässig, weil der Beschwerdeführer entgegen § 54 Satz 1 VerfGHG den Rechtsweg nicht erschöpft hat. Es ist nicht erkennbar, dass er die nach § 544 ZPO mögliche Nichtzulassungsbeschwerde erhoben hat.

4. Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

Dr. Brandts

Gräfin von Schwerin

Dr. Röhl